

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Eingangsstempel

(Hz. Datum)

Leistungsberechtigter		Leistungsberechtigung		
Bitte füllen Sie die folgenden Felder sorgfältig aus.		Ich beziehe		
Vorname	Nachname	<input type="checkbox"/> Bürgergeld (SGB II)	<input type="checkbox"/> Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (SGB XII)	
Adresse:		<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag (BKGG) (bitte gültigen Bescheid beilegen)		
Bedarfsgemeinschaftsnummer		<input type="checkbox"/> Wohngeld (bitte gültigen Bescheid beilegen)		Aktenzeichen (falls bekannt)
Telefonnummer/E-Mail für Rückfragen (freiwillige Angabe)				

Hiermit bitte ich für mein Kind um die Übernahme der Mehraufwendungen

 für die in der Schule / Kita angebotene gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

Name des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Essensanbieter: _____		
Kosten pro Essen: _____ EUR		
Wo wird das Essen eingenommen: <input type="checkbox"/> Kita _____ (Name der Kita)		
<input type="checkbox"/> Schule _____ (Name der Schule)		
X _____ Datum, Unterschrift Leistungsberechtigter		

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass bei Bewilligung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung der Gutscheine direkt an den angegebenen Essensanbieter gesendet wird.

X _____
Datum, Unterschrift Leistungsberechtigter

Bitte beachten Sie die umseitigen Hinweise!

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Hinweise

Bei den umseitigen Leistungen handelt es sich um Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II / § 34 Abs. 6 SGB XII / § 6b BKGG, wenn die Kindertagesstätte, der Hort oder die Schule ein regelmäßiges, warmes Mittagessen anbietet.

Anspruchsberechtigt sind alle Kinder und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind oder eine Kindertagesstätte besuchen.

Eine Übernahme der Kosten für das Mittagessen ist aber nur möglich, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung durchgeführt wird. Dies trifft zu, wenn die Horteinrichtung sich in dem Schulgebäude befindet oder die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nicht in der Schule, sondern in der Kindertagesstätte (Hortbetreuung) eingenommen wird und zwischen Schule und Hort ein Kooperationsvertrag bezüglich der Mittagsversorgung besteht. Dies gilt auch für die Ferienzeit.

Der Anspruch auf die Leistungen muss anhand einer Bedarfsberechnung ermittelt werden. In dieser Berechnung werden die Aufwendung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung berücksichtigt. Dies ist der Preis pro Portion für ein Mittagessen (ohne Frühstück, ohne Getränke usw.)

Beispiel:

Das Kind hat im Januar 17-mal am Essen teilgenommen. Wenn pro Essen 3,10 EUR an den Essensversorger gezahlt werden müssen und der Schüler alle 17 Tage gegessen hat, dann beläuft sich die Essensrechnung auf 52,70 EUR. Die Aufwendungen sind in Höhe von 52,70 EUR zu berücksichtigen.

Ergibt sich aus dieser Berechnung ein Bedarf, werden die Kosten in Höhe der gesamten Aufwendungen (siehe Beispiel) in Form eines persönlichen Gutscheines bewilligt, der dem Essenanbieter zu übergeben ist oder bei Einverständnis direkt an den Essenanbieter gesendet wird.

Der zu übernehmende Aufwand bezieht sich auf die gemeinschaftliche Mittagsversorgung. Kosten, die für eine Vollverpflegung (Frühstück, Getränke, Obstmahlzeiten) entstehen, werden nicht übernommen. In diesen Fällen ist nur der Kostenanteil zu berücksichtigen, der auf das Mittagessen entfällt.

Die gewährten Leistungen werden in der Regel an den Leistungsanbieter gezahlt. Eine Auszahlung an den Leistungsempfänger ist jedoch auch möglich, wenn nachgewiesen ist, dass die in Anspruch genommene Leistung gegenüber dem Essenanbieter/Caterer bereits bezahlt wurde.